

Karl Bartels

Kapitalanlage durch Grundstückskäufe

Die Absicherung der Kirchen- und Armenkasse einer ostfriesischen Mennonitengemeinde, 1786–1976

I. Platz Kleyhusen

Kauf und Pachtvertrag, 1786

Die Mennonitengemeinde in Leer legt ab 1786 die Gelder der Kirchen- und Armenkasse in Bauernhöfen an.

Zu der Zeit gab es in Leer noch keine Sparkassen. Wer Geld aufnehmen wollte, lieh es sich für eine bestimmte Zeit für einen Zinssatz von 4–5 % von privater Hand oder von Institutionen.

Die Diakone der Gemeinde hatten bisher die Kapitalien der Kirchen- und Armenkasse zu 4–5 % und befristet als Obligationen (Schuldverschreibungen) angelegt. Diese Kapitalien waren zum größten Teil als Legate (testamentarische Schenkungen) zusammengekommen. Die Verwaltung der Obligationen erforderte einige Arbeit und war nicht ohne Risiko. Um diesem Übel abzuweichen, kamen am 29. 12. 1785 achtzehn stimmberechtigte Mitglieder zusammen und gaben dem Archidiakon Gerrit van Hoorn Vollmacht, sich nach einem Grundbesitz umzusehen und diesen, ohne eine neue Versammlung einzuberufen, unter Assistenz des Kirchenmeisters Jacob van Hoorn und der Diakone C. Bavink und Tobias Hoveman zu kaufen.¹

Am 1. 12. 1786 wird der Kauf mit dem Erben des Onne Dircks abgeschlossen. Der Kaufbrief ist wahrscheinlich verlorengegangen; denn bei einer anderen Angelegenheit gibt sich 1831 der Magistrat der Stadt Leer nicht nur mit der Vorlage des Hypothekenscheines² zufrieden, sondern will auch den Kaufbrief vorgelegt bekommen. Darauf geht der Kirchenrat nicht ein.

So bleibt für die Objektivierung des gekauften „Heerde Landes“ im Anfang nur der Hypothekenbrief, der folgendes aussagt:

1. Ein Heerd Landes zu Veenhusen, fol 71 des Hypothekenbuches der Moormer Vogtei,
2. am 1. 12. 1786 für 26 000 Gulden in Gold gekauft,
3. Aufzählung und Beschreibung der 13 Ländereien, zusammen 30 Grasen, 239 Ruten,

4. ein kleines Haus nebst Garten am Sautersiel,

5. dazu Land im Außendeich.³

Der Notar berechnet für die Rechtshilfe beim Kauf eine Gebühr von 308 Reichstaler 2 Groschen 17 1/2 Witt.⁴

Dieser Heerd Landes war vom 31. 10. 1742 ununterbrochen im Eigentum von Onne Dircks Erben.⁵

Schon am 8. 1. 1787 wird zwischen Gerrit van Hoorn und Helmer Jacobs und dessen Ehefrau Peterke Dircks der Pacht-Vertrag geschlossen. Die einzelnen Bedingungen lauten:

1. Mit Ausnahme des kleinen Hauses mit Garten und Außendeich werden Haus, Scheune und Ländereien mit den Rechten und Gerechtigkeiten für drei Jahre verpachtet. Die Ländereien können von Herbst 1789 an bestellt werden. Weil die Witwe Onne Dircks noch das Haus bewohnt, können Haus und Scheune erst am 1. 5. 1790 bezogen werden. Alles wird einem guten Landwirt übergeben, der es nach bestem Wissen nutzen wird. Schloote und Gruben sind sauber zu halten, am Außendeich sind Geuten vom Ringschloot an die Ems zu legen.¹⁰⁵
2. Drei Stücke von je 4 Grasen dürfen weiterhin unter den Pflug genommen werden. Die jetzt umgebrochenen 2 Grasen sollen wieder zuwachsen.
3. Die Pacht, zur Hälfte zu Martini und im Mai zu zahlen, wird zu 850 Gulden bestimmt. Sie sind in alten, vollwichtigen, goldenen Pistolen zu zahlen, die Pistole zu 5 Reichstaler 13 Stüwer gerechnet. Der Pächter hinterlegt zur Absicherung des Vertrages 1000 Gulden Standgeld, die ohne Zinsforderung nach Ablauf des Vertrages mit der Pachtsumme abgerechnet werden.
4. Der Pächter übernimmt alle auf dem Platz liegenden Lasten:
 - (1) herrschaftliche Deich- und Siellasten,
 - (2) 7 1/2 Verp Hafer an die königliche Rentei,
 - (3) 5 Reichstaler 30 Stüwer Freiangeld und Kuhschatz,
 - (4) 1 Reichstaler 6 Stüwer Hoender- und Strohgeld an die Rentei,
 - (5) 7 Stüwer an den Bauernrichter zu Terborg,
 - (6) 7 Gulden 4 Stüwer an die Witwe Popinga,
 - (7) 7 Reichstaler zu jeder Landschafts-Kapital-Schatzung,
 - (8) 1 Reichstaler 10 Stüwer an den Deichrichter,
 - (9) Kirchen- und Gemeindelasten werden doppelt gezahlt,
 - (10) 2 Veerp Gerste an die Pastorei zu Veenhusen,
 - (11) 3 Gulden an die Veenhuser Armen,
 - (12) 2 Gulden an die jüngste Pastorei.

Zu den anfallenden Reparaturen beköstigt der Pächter die Arbeiter und transportiert das Material.

Größere Deicharbeiten – außer der Handarbeit – fallen zu Lasten des Verpächters.

5. Ohne Erlaubnis dürfen keine Wege- und Fahrgerechtigkeiten gegeben werden.
6. Dieser Vertrag muß ohne Einsprüche erfüllt werden. Mißernten, Mäusefraß, Überflutungen, Verwüstungen durch Feinde haben keinen Einfluß auf die Pachtsumme. Für die Verwahrlosung aller Pachtobjekte durch den Pächter oder seine Hausgenossen haftet der Pächter. Die Frau des Pächters verpflichtet sich, die weiblichen Benefizia oder den Römischen Ratsbeschluß⁶ zu erfüllen.⁷

Wird berücksichtigt, daß sich der Kirchenrat und die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde aus Kaufleuten und ehemaligen Leinenreedern⁸ zusammensetzte, dann ist es erstaunlich, mit welchem Mut man an ein fachfremdes Gebiet heranging. Schon bald zeigten sich die ersten Schwierigkeiten.

Prozeß mit den Bauernrichtern zu Veenhusen, 1795

Die Bauernrichter von Veenhusen hatten am 25. 2. 1795 neben zwei anderen Bauern auch Helmer Jacobs aufgefordert, zu den sog. Herrenfahrten zwei Gespanne zu stellen. Helmer Jacobs hatte sich geweigert, und so wurde auf seine Kosten die Fahrt an einen anderen Bauern aufgetragen. Nun wollte Helmer Jacobs die 15 Reichstaler 30 Stüwer nicht zahlen.⁹ Am 27. 2. 1795 reicht der Kirchenvorstand beim Amtsgericht durch den Justizkommissarrat Schröder eine Klage wider die Bauernrichter ein mit dem Ziel, die doppelte Belastung des Platzes Kleyhusen als rechtlich unzulässig zu erklären.¹⁰

Es kommt zu verschiedenen Verhandlungen vor dem Amtsgericht. Die Bauernrichter von Veenhusen weisen die Berechtigung ihrer Forderung anhand von Listen aus den Jahren 1791 und 1785 zu doppelter Kontribution für diesen Platz nach.¹¹

Am 21. 5. 1795 weist das Amtsgericht in seinem Urteil die Klage kostenpflichtig ab und stellt fest:

1. Die Fuhren sind in der gegenwärtigen Einquartierungszeit notwendig gewesen.
2. Die Lasten waren zu allen Zeiten für diesen Platz doppelt so hoch wie bei den anderen Plätzen.¹²

Prozeß mit der Witwe Rösingh, 1795

Fast ein Jahr dauerte ein anderer Prozeß, den die Vorsteher der Kirchengemeinde wider die Witwe des Amtmanns Rösingh führten. Die Ländereien zu dem Platz Kleyhusen grenzten im Norden an den Platz des Amtmanns Rösingh. Durch einen von der Regierung und dem Amtsgericht bestätigten Vergleich zwischen den Erben des Amtmanns Rösingh und den Erben des Onne Dirks vom 6. 3. 1786 durfte eine auf dem Deichpfand befindliche Pumpe stehenbleiben oder weggenommen werden.¹³ Diese Pumpe diente zum Zuschlicken des im Land des Amtmanns Rösingh Erben liegenden Spittdobbens.¹⁴

Nun hatte diese Pumpe ein Stück des Deichfußes weggespült. Am 25. 11. 1795 klagten die Vorsteher der Gemeinde wider die Witwe Rösingh vor dem Amtsgericht auf Erstattung des angerichteten Schadens.¹⁵ Der Justizkommissarrat Schröder vertritt die Gemeinde, und es wird am 18. 12. 1795 festgestellt:

1. Die Beklagte hat das Recht, auf ihre Kosten auf dem Grund des Klägers zur Zuschlickung der Spittdobben eine Pumpe zu unterhalten.
2. Durch diese Pumpe wurde ein ansehnliches Stück am Deichfuß weggespült.
3. Die Deichrichter befahlen im vorigen Jahr, zur Sicherung des Deichfußes die Pumpe mit Holz einzukleiden.
4. Diese Arbeit ließ die Kirchengemeinde ausführen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 78 Gulden, 13 Stüwer, $8\frac{3}{4}$ Witt.
5. Die Witwe Rösingh will diese Summe nicht zahlen.
6. Es wird auf Erstattung der Kosten geklagt.¹⁶

Im Namen der Beklagten führt der Justizkommissar Höting am 10. 3. 1796 vor dem Amtsgericht aus:

1. Die Beklagte hat mit der Erhaltung des Deiches ebensowenig zu tun wie mit der Befolgung von Anordnungen der Deichbereisungskommission.
2. Dafür hat der Amtmann Rösingh im Vergleich vom 6. 3. 1786 2500 Gulden gezahlt, d. h. das Land ist von allen Forderungen und Ansprüchen frei.
3. Somit ist die Klage abzuweisen.¹⁷

Nachdem am 14. 4. 1796 noch einmal durch den Justizkommissarrat Schröder festgestellt wird: Die Beklagte hat von der Pumpe nur Nutzen, der Kläger nur Schaden¹⁸, und ein Vergleichsvorschlag des Amtsgerichts ohne Wirkung bleibt, kommt es am 6. 10. 1796 zu dem Urteil, das die

Klage gegen Erstattung der Kosten abweist und die Beklagte davon entbindet. Dies Urteil wird nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht gefunden.¹⁹

Am 3. 12. 1796 gibt das Amtsgericht die Appellation der Kläger an die Regierung weiter.²⁰

Der Erste Senat der Regierung bestätigt am 15. 2. 1797 das Urteil des Amtsgerichts Leer vom 6. 10. 1796 und begründet dies so:

1. Durch die Holzverschalung der Pumpe ist die Gefahr für den Deich beseitigt.
2. Die Kläger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Wasser der Pumpe am Deich keinen Schaden anrichtet.
3. Der Vergleich vom 6. 3. 1786 weist den Onne Dirck'schen Erben eindeutig die Erhaltung des Deiches zu. Die Kläger sind durch den Kaufvertrag (der also damals noch im Besitz der Gemeinde war!) Nachfolger dieser Verpflichtung.

Dies Schriftstück ist mit dem großen Siegel der Regierung versehen und (sicherlich nicht durch den Ersten Senat!) mit schwarzer Tusche umrandet.²¹

Prozeß wegen der Einquartierung, 1798

1798 werden königliche Husaren auf die Bauernhöfe zur Einquartierung verteilt. Wieder wird der Platz zu Kleynhusen doppelt belegt. Dagegen wendet sich der Vorstand der Gemeinde an den Schüttemeister zu Veenhusen. Der aber besteht auf einer doppelten Einquartierung. Der Platz Rösingh und Medendorp ist größer als der Platz der Gemeinde. Beide werden aber nur mit einfacher Einquartierung belegt. Das ist ungerecht; denn während des Siebenjährigen Krieges wurden die Kriegslasten nach der Zahl der Grasen verteilt. Richtig ist, daß der Platz an die Pastorei das doppelte Gefälle zu zahlen hat. Das aber kann sich doch nicht auf die Einquartierung königlicher Truppen auswirken.²²

Der Schüttemeister Ulbt Ulbets gibt dazu am 17. 12. 1798 vor dem Amtsgericht zu Protokoll:

Der Platz ist doppelt belastet. Das geben die Kläger auch zum Teil zu. Darum wurde der Platz während der Einquartierung der preußischen Truppen doppelt belegt. Die Beschwerde ist unbegründet.²³

Am 16. 1. 1799 legen die Mennoniten vor dem Amtsgericht noch einmal dar:

1. Die Behauptung des Schüttemeisters Ulbt Ulbets ist unrichtig und kann von ihm nicht bewiesen werden.
2. Die Vorbesitzer des Platzes haben für kirchliche Abgaben die doppelte Belastung auf sich genommen, um doppelte Sitzplätze und bei Prediger-Wahlen doppeltes Stimmrecht zu haben.
3. In allen weltlichen und politischen Angelegenheiten ist der Platz von jeher nur einfach belastet gewesen.
4. Der Platz ist der kleinste in Veenhusen.
5. Wenn die Kriegslasten nach der Anzahl der Grasen verteilt werden, dann können die Mennoniten nicht anders belastet werden.²⁴

Nun drehen die Bauernrichter von Veenhusen den Spieß um und verklagen am 4. 2. 1800 die Mennonitengemeinde zur Zahlung der doppelten Belastung.²⁵

Nachdem mit dem 11. 2. 1800 ein Sühne-Termin nicht angenommen worden war²⁶, fällt das Amtsgericht am 14. 2. 1800 das Urteil.

1. Der Pächter bekennt, daß er für Kriegsfuhren den doppelten Betrag für diesen Platz gezahlt hat.
2. 1795 ist die Mennonitengemeinde zur Zahlung des doppelten Betrages für diesen Platz verurteilt worden.
3. So wird als Recht erkannt, daß die Kläger im Besitz doppelter Lasten auch für Kriegsfuhren für diesen Heerd Landes sind, bis die Beklagten nachgewiesen haben, daß dieser Platz davon frei sei.

Dies Schriftstück trägt das Siegel des Amtsgerichts.²⁷

Vereinbarung wegen einer alten Schuld der Onne Dirck'schen Erben, 1787

Und noch einmal mußten sich die Vorsteher der Gemeinde im 18. Jahrhundert mit dem Gericht auseinandersetzen.

Laut Protokoll einer öffentlichen Versammlung (das Datum ist nicht angegeben) hatte die Kirchengemeinde Veenhusen für die Armen zu Veenhusen in 7 Obligationen zu 5 % die Summe von 460 Gulden aufgenommen. Die Versammlung der Interessenten²⁸ beschloß, diese Schuld abzulösen, indem sie gleichmäßig auf alle Interessenten verteilt wird. So fällt auf jeden die Summe von 25 Gulden, 8 Stüwer, 5 Witt. Der Vorsteher der Gemeinde Veenhusen, Rinzius de Grava Goldschmidt, verklagt am 21. 4. 1789 die Mennonitengemeinde als Besitzerin des ehemaligen Onne Dirck'schen Platzes zur Zahlung.

Die Gemeinde weist nach, daß Onne Dircks Erben diese Schuld verschwiegen haben, sie auch nicht in den Kaufvertrag aufgenommen sei, und bittet um Abweisung der Klage.³⁰

Am 7. 5. 1787 einigen sich die Vorsteher der Gemeinde und die Erben des Onne Dircks vor Gericht, daß jede Partei die Hälfte zahlt.³¹

Weitere Pachtverträge

Im 19. Jahrhundert stehen noch zwei Prozesse aus. Bevor sie dargestellt werden, kehren wir zu den Pachtverträgen und Pächtern zurück.

Am 11. 1. 1787 wird der Pachtvertrag mit Jacob Claasen geschlossen.

1. Das kleine Haus am Sauter-Siel mit Garten und einem Stück Außendeichs wird mit Rechten und Gerechtigkeiten vom Mai 1787 an für acht Jahre an den jetzigen Besitzer Jacob Claasen zum ordentlichen Gebrauch und zum Wohnen verpachtet. Der Pächter hat Schloote und Gruppen in Ordnung zu halten und darf weder Mist noch Stroh vom Land wegnehmen.
2. Dafür zahlt der Pächter zur Hälfte in zwei Raten, zu Martini und im Mai, jährlich 30 Gulden in Gold, die Pistole zu 13 Gulden, 10 Stüwer gerechnet.
3. Der Pächter übernimmt alle, auf Haus, Garten und Außendeich liegende Lasten ohne Ausnahme. Bei Reparaturen beköstigt der Pächter die Arbeiter und schafft das Material heran.
4. Am Außendeich legt der Pächter Geuten zu dem noch zu errichtenden Ringschloot nach der Ems an.
5. Mißernte, Mäusefraß, Überflutungen, Verwüstungen usw. haben auf die Pachtsumme keinen Einfluß. Für die Beschädigung des Pachtobjekts durch den Pächter oder dessen Hausgesinde haftet der Pächter mit allen seinen Gütern.³²

Der Pachtvertrag wird bis 1806 fortlaufend verlängert. Dann wird das kleine Haus, nun von Lupke Roeben bewohnt, mit in den Hauptvertrag genommen.

Der Pachtvertrag mit Helmer Jacobs wird am 10. 10. 1794 wie folgt verändert:

- zu 2. Der Pächter darf nicht mehr als 16 Grasen unter den Pflug nehmen.
- zu 3. Die Pachtsumme beträgt 1080 Gulden in alten, goldenen, vollwichtigen Pistolen, die Pistole zu 5 Reichstalern oder 13 Gulden 10 Stüwer.

zu 4. An die Armen der Veenhuser Pastorei jährlich 3 Gulden.³³
Der Pachtvertrag mit Helmer Jacobs läuft aus. Helmer Jacobs erhält das Standgeld in Höhe von 1000 Gulden in Gold zurück. Helmer Jacobs bewohnt den Platz noch bis zum 1. 5. 1802.

Am 20. 12. 1800 wird mit Hinderck Folkers und dessen Ehefrau Swaantje Tomken Kromminga zu Eisinghausen der Pachtvertrag geschlossen, der sich inbezug auf den Vertrag vom 8. 1. 1787 in folgenden Punkten unterscheidet:

zu 2. Der Pächter darf nicht mehr als 20 Grasen unter den Pflug nehmen.
zu 3. Der Pächter zahlt 1755 Gulden in alten, goldenen, vollwichtigen Pistolen gleich 130 Louidors, jeder 13 Gulden 10 Stüwer. An jeder Michaelis ein Achtel Butter, einen gelben und einen Süßmilchkäse jeder 16 oder 17 Pfund schwer.

zu 5. Der Pächter füllt alle Spittdobben mit Erde, bis alles eben ist.³⁴

Am 4. 12. 1806 wird der Pachtvertrag um 6 Jahre verlängert, die Pachtsumme auf 136 Pistolen erhöht. Das kleine Haus gehört nun, wie schon erwähnt, mit in den Pachtvertrag.³⁴

Am 27. 3. 1822 wird der Pachtvertrag mit Folkert J. Kromminga, wahrscheinlich der Sohn des Hinderck Folkers, für ein Jahr abgeschlossen und die Pachtsumme auf 80 Pistolen verringert.³⁴

Dasselbe geschieht noch einmal am 17. 9. 1823 für 3 Jahre, so daß am 30. 4. 1827 der Pachtvertrag abgelaufen und das Standgeld mit der Pachtsumme verrechnet wird.³⁴

Seit dem 29. 5. 1815 gehörte Ostfriesland zu dem Königreich Hannover. Vorher waren in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht recht unruhige Zeiten über Ostfriesland hinweggegangen. 1806 verließen die Preussischen Truppen Ostfriesland, die holländischen Truppen rückten ein, und am 11. 3. 1808 wurde Ostfriesland als Departement in das Königreich Holland aufgenommen. Das dauerte bis zum 12. 7. 1810. Dann wurde Ostfriesland Bestandteil des französischen Kaiserreichs. Schon am 18. 3. 1801 hatte Napoleon einen Befehl erlassen, nach dem das Kirchen- und Schulwesen neu geordnet werden sollte. Dieser Befehl wurde auch in Ostfriesland am 28. 10. 1806 wirksam. Das bedeutete: Den Kirchengemeinden sollte die wirtschaftliche Selbständigkeit und die Verantwortung für die Armen und Notleidenden genommen werden. Am 2. 8. 1808 legte der König Ludwig Napoleon dazu die Ausführungsbestimmungen fest.³⁵

Mit dem Befehl des Kaisers Napoleon mußten sich auch die Vorsteher der Mennonitengemeinde auseinandersetzen und in Berichten, die deutsch, niederländisch und französisch abgefaßt waren, in den Jahren 1810 bis

1812 ihr Eigentumsrecht zum Platz Kleyhusen darstellen.³⁶ Zu Folgerungen kam es dabei nicht.

Ablösung von Lasten, 1847

1847 werden unter Federführung des Notars Borchers folgende Lasten vom Platz Kleyhusen abgelöst:

1. Jährlich 7 Gulden 4 Stüwer an die Witwe Löling,
2. Jährlich $\frac{1}{2}$ Tonne Gerste an die Kirchengemeinde Veenhusen,
3. Jährlich 6 Gulden an die Armen zu Veenhusen,
4. Das Domänial-Gefälle.

Dafür berechnete der Notar 40 Reichstaler an Gebühr.³⁷

Wer vom 30. 4. 1827 bis zum Verkauf im einzelnen als Pächter verpflichtet wurde, darüber geben die Archivalien keine Auskunft. Sicher ist, daß Aeilt F. Freesemann bis zum 1. 5. 1856 Pächter war.³⁸

Bevor auf die letztendliche Nutzung aus dem Platz Kleyhusen und auf dessen Verkauf eingegangen wird, sollen noch die schon angekündigten zwei Prozesse dargestellt werden.

Prozeß wegen der Grundsteuer, 1826

Am 1. 7. 1826 wird der Platz Kleyhusen nach der Grundsteuer-Mutterrolle des Amtes Leer, Kommune Veenhusen, mit jährlich 76 Reichstaler 6 Groschen 7 Pfennig als Grundsteuer belastet. Dagegen wendet sich die Gemeinde am 12. 12. 1826 in gleichlautenden Briefen nach Hannover und Aurich und stellt den Platz begründet als Kircheneigentum dar, das bisher von der Kapital-Schatzung (Grundsteuer) befreit gewesen sei.³⁹ Die Schreiben werden am 19. 2. 1828 wiederholt.⁴⁰

Erst am 23. 2. 1829 sendet die Steuer-Direktion in Aurich die eingesandten Original-Urkunden zurück. Die Abschriften davon hat sie zu den Akten gelegt, die Abschreibkosten von 10 Groschen sind einzuzahlen.⁴¹ Inzwischen ist am 8. 9. und 10. 11. 1828 von Aurich ein Bescheid gekommen (nicht bei den Archivalien). Dagegen wendet sich im Schreiben vom 23. 4. 1829 die Gemeinde an die Grundsteuer-Kommission in Hannover. Notar C. E. Franzius, der Verfasser des Schreibens, weist auf 7 Seiten nach:

1. Der Platz Kleyhusen ist Kirchengut und dient ausschließlich der Kirchen- bzw. der Armenkasse.

2. Alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde sind Gegenstand der Übereinkunft ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Einmischung der Ortsbehörde oder des Landes ist ausgeschlossen.

Es wird schließlich gebeten, den Platz Kleyhusen als grundsteuerfrei zu erklären.⁴²

Am 19. 5. 1829 bittet die Behörde in Aurich den Kirchenvorstand, die Kirchenbücher der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde schlägt vor, diese Bücher vorzulegen und die Eintragungen zu erklären, weil sie niederländisch geschrieben seien.⁴³

Das soll, so antwortet die Steuer-Direktion in Aurich am 29. 6. 1829, am 2. 7. 1829 geschehen.⁴⁴

Am 30. 1. 1830 wendet sich die Gemeinde an das Königliche Kabinetts-Ministerium zu Hannover. Das Schreiben ist wieder vom Notar C. E. Franzius verfaßt und enthält inbezug auf das Schreiben vom 23. 4. 1829 kaum Neues. Die Frage: Ist der Platz zu Kleyhusen Kirchengut oder nicht? wird so behandelt:

1. Die zur Prüfung vorgelegten Kirchenbücher beweisen eindeutig, daß der Kaufpreis allein durch Kirchenmittel erbracht und daß die Kirchenkasse dazu ein Darlehen aus der Armenkasse nahm.
2. Die Mennonitengemeinde unterscheidet sich von den sanktionierten Kirchengesellschaften dadurch, daß sie das Ansehen einer Privatgesellschaft hat; denn Anstellung und Bezahlung des Predigers sowie alle finanziellen Angelegenheiten sind Gegenstand der Übereinkunft ihrer Mitglieder, die eine Einmischung der Orts- oder Landesbehörde ausschließt.
3. Darum kann auch keine Behörde bescheinigen, daß die Einkünfte aus dem Platz Kleyhusen zugunsten der Kirchengemeinde verwandt werden.
4. „Indifferent“ ist es, wenn von der Mennonitengemeinde für den An- oder Verkauf von Kirchengut die Genehmigung durch höhere Ämter verlangt werde.

Zum Schluß wird die Bitte um Befreiung von der Grundsteuer für den Platz Kleyhusen wiederholt.⁴⁵

Am 27. 1. 1831 bittet die Gemeinde in einem Schreiben an die Steuer-Direktion in Aurich um Herabsetzung der Grundsteuer für den Platz Kleyhusen, begründet die Bitte mit dem Alter der Gebäude und schlägt eine Neueinschätzung durch den Bauernmeister Hedde Jansen Heddens zu Neermoor und den Landwirt Meelfs Fresemann zu Stapelmoor vor.⁴⁶

Darauf geht die Steuer-Direktion im Schreiben vom 16. 2. 1831 ein.⁴⁷ Diese Neueinschätzung hat stattgefunden, der Oberbonitner v. Briesen

zu Osteel legte den Bericht vor, und so entscheidet die Steuer-Direktion in Aurich am 10. 12. 1831:

1. Die 28 aufgeführten Stücke wurden untersucht und neu eingeschätzt.
2. Nach dieser Berechnung ergibt sich eine Verminderung des bisherigen Steuersatzes. Die zuständige Steuer-Rezeptur ist angewiesen, die Differenz vom 1. 1. 1832 an bis zur gänzlichen Niederschlagung zu stunden. Die zuviel gezahlte Steuer wird vom 1. 2. 1830 an bar erstattet.
3. Die Kosten der Untersuchung fallen zulasten der Steuer-Direktion.⁴⁸ So führten die Bemühungen, wenn auch nicht zu einer Befreiung von der Grundsteuer, so doch zu einer Herabsetzung.

Vergleich mit Claas Jütting, 1842

Zum letzten Mal muß die Mennonitengemeinde am 3. 2. 1842 an das Amtsgericht herantreten und gegen den Landwirt Claas Jütting eine Klage einreichen. Es handelt sich darum, daß das überschüssige Wasser der 26 Grasen des gemeindeeigenen Platzes durch die Ländereien des Claas Jütting abgeleitet werden dürfen. Zuerst hatte der Advokat Borchers als Vertreter der klagenden Gemeinde Schwierigkeiten mit der Anerkennung seiner Aktiv-Legimitation vor dem Amtsgericht. Das Amtsgericht ging nämlich von der irrigen Voraussetzung aus, die Mennonitengemeinde besitze nicht das Korporationsrecht. Dieser Irrtum aber ließ sich ausräumen.⁴⁹ – Leider zu Unrecht wie an anderer Stelle aufgezeigt wurde.⁵⁰

Schließlich kommt es am 20. 6. 1844 vor dem Amtsgericht zu einem Vergleich zwischen der Mennonitengemeinde und Claas Focken Jütting: Der Vorgänger von Claas Focken Jütting war der Kaufmann Medendorp. Seit 1840 besteht ein Streit darüber, ob die Wasser aus den gemeindeeigenen 26 Grasen durch die Ländereien des Claas F. Jütting in das Veenhuser Sieltief geleitet werden können.

1. Dies Recht wird eingeräumt. Der Schloot bleibt in der bisherigen Breite bestehen, darf aber begradigt werden.
2. Jütting reinigt den Schloot ohne zeitliche Verpflichtung. Die Gemeinde kann auch selbst schlöten, aber nur von Martini bis zum 1. April. Dabei darf der Schloot weder verbreitert noch vertieft werden. Es darf auch keine Schloot-Erde auf das mit Korn bestellte Land geworfen werden.

3. Jütting darf in den Schloot Dämme anbringen. Aber er verpflichtet sich dann, auch Pumpen aufzustellen.
4. Jütting darf bei der Einmündung des Schlootes in das Sieltief einen sog. Penndamm halten. Bei hohem Wasserstand darf die Mennonitengemeinde diesen Damm so durchstechen, daß das überflüssige Wasser ablaufen kann. Ist dies geschehen, dann ist der Damm wieder zu schließen.
5. Jütting übernimmt die Kosten seines Anwalts, die Mennonitengemeinde die übrigen Kosten.⁵¹

Gewinn und Verlust

Alle sechs Prozesse, die von der Mennonitengemeinde als Eigentümerin des Platzes Kleyhusen geführt worden sind, zeichnen sich durch dieselbe Grundhaltung aus: Es geht einzig und allein darum, den Pächter vor Unrecht oder überforderten Belastungen zu schützen. Die Gemeinde aber wurde durch diese Prozesse finanziell und ideell nur belastet.

Welchen Nutzen zog die Gemeinde in den 69 Jahren aus dem Platz Kleyhusen? Im Archiv fehlen die Rechnungsbücher für die Zeit von 1768 bis 1828, so daß nur für die letzten 28 Jahre, nämlich von 1828–1855, die Frage nach dem Nutzen beantwortet werden kann.

In diesen 28 Jahren betrugen die Einnahmen hf 30953:15¼, die Ausgaben hf 3556:5½ (hf = holländ. Gulden). Es bleibt ein Reinertrag von hf 27397:5, also pro Jahr hf 978:10. Bei dem Kaufpreis von hf 26000 ergibt das einen Zinssatz von 3,76 %. Das ist relativ wenig; denn allgemein wurde mit 5 % gerechnet. Berücksichtigen wir die Arbeit der Diakonie, die mit den Reparaturen von Haus und Scheune, dem Beschaffen von Material, dem Führen von Prozessen doch beträchtlich gewesen sein muß, dann ist zu verstehen, daß sich die Gemeinde nach einer günstigeren Kapitalanlage umsah.

Verkauf des Platzes Kleyhusen, 1855

So wird also der Platz Kleyhusen zum öffentlichen Verkauf ausgeschrieben und dem Notar Borchers die Durchführung des Kaufes übertragen.⁵³

Der recht umfangreiche Kaufkontrakt ist in 9 Paragraphen gegliedert. In § 4 werden die zwei Modalitäten der Ausbietung festgelegt:

1. Der Verkäufer reserviert sich eine feste immerwährende, unablösbare, durch den Käufer und seine Besitzauffolger, an die Vorsteher der Mennonitengemeinde in Leer alljährlich bar und in klingender Münze zu zahlende Abgabe im Betrag von 100 Pistolen, das Stück zu 5 Reichstaler in Gold.

2. Verkauf ohne diese Abgabe an den Höchstbietenden.

So kam es dann am 17. 11. 1855 in der Waage zu dem öffentlichen Verkauf. Von der Gemeinde waren anwesend: Hermann Rahusen, Reinhard's Sohn, Dodo Silomon, P. H. G. Brouer. Vor den zahlreich Erschienenen wurden die §§ 1–9 des Kaufkontraktes langsam und deutlich vorgelesen und der Heerd Landes alsdann ausgeteilt, und zwar zuerst nach dem Modus 1.

Dabei überboten sich der Landwirt Aeilt F. Freesemann, der Pächter des Heerdes Landes zu Kleyhusen, und der Landwirt F. Folkers zu Grotegaste in 13 Gängen von 6000 Reichstaler in Gold auf 8450 Reichstaler. A. F. Freesemann war der Höchstbietende.

Nach Modus 2 bot nur der Landwirt Anton Tapken Goeman zu Terborg 21000 Reichstaler in Gold.

Die Vorsteher erkannten den beiden Höchstbietenden den Zuschlag nicht zu und machten folgende Vorschläge:

1. nach Modus 1 dem Landwirt Aeilt F. Freesemann, wenn er sein Angebot auf 10000 Reichstaler in Gold erhöht,
2. nach Modus 2 dem Landwirt Anton Tapken Goemann, wenn er sein Angebot auf 2500 Reichstaler in Gold erhöht.

Beide lehnten ab.

Darauf machte Anton Tapken Goemann zu Modus 1 den Vorschlag, 10000 Reichstaler in Gold und eine jährliche Abgabe von 100 Pistolen oder 500 Reichstaler in Gold.

Die Vorsteher der Mennonitengemeinde konnten nicht sofort auf diesen Vorschlag eingehen; Anton Tapken Goemann erklärte, sich bis zum 19. 11. 1855 an diesen Vorschlag gebunden zu wissen. Der Landwirt Wiard Harms Feenders zu Terborg will die selbstschuldige Bürgschaft für A. T. Goemann übernehmen. Mit diesem Vorschlag sind die Vorsteher einverstanden. Das Protokoll wird geschlossen.

Am 19. 11. 1855 erscheinen beim Notar Anton Friedrich Borchers die Vorsteher der Mennonitengemeinde und Anton Tapken Goemann mit dem Bürgen Wiard Harms Feenders aus Terborg. Goemann wiederholt sein Angebot vom 17. 11. 1855, und die Vorsteher erteilen ihm den Zuschlag.

Am 30. 11. 1855 erklärt A. T. Goemann vor dem Notar, die 10000 Reichstaler in Gold am 1. 5. 1856 bar zu zahlen.

Am 30. 1. 1856 erklärt Pastor J. Leendertz unter Zeugen vor dem Notar Borchers, daß er den Verkauf in aller Weise genehmige.

Am 6. 12. 1858 sendet das Amtsgericht Leer den Hypothekenschein, Vol. V fol 2 des Hypothekenbuches Moormer Vogtei. Darin ist sub rubr. II, Nr. 6 eingetragen: Eine jährliche um Mai an die Mennonitengemeinde zu Leer zu zahlende Abgabe von 100 Pistolen.⁵⁴

Am 14. 8. 1874 verhandelt der Vorstand mit dem Advokaten Stolze über eine Ablösung der Goemann'schen Erbpacht.⁵⁵ Offenbar wurde dieser Antrag vom Vorstand abgelehnt, und der Kanon weitergezahlt.

Erst 1905 ist in dem Einnahme-Ausgabebuch der Gemeinde der Hinweis, daß der Kanon in dem Jahr mit dem 25fachen Betrag (1662 Mark x 25) mit 41550 Mark abgelöst ist.⁵⁶ Also ist dieser Kanon 49 Jahre gezahlt worden.

II. Platz Landschaftspolder

Kauf des Platzes, 1856

Inzwischen hatte der Kirchenvorstand einen anderen Heerd Landes zur Anlage des Kirchen- und Armen-Vermögens gefunden.

Am 30. 1. 1856 erschienen vor dem Notar Anton Friedrich Borchers unter Anwesenheit von zwei Zeugen die Vorsteher der Mennonitengemeinde, nämlich Herman Rahusen, Reinhards Sohn, Dodo Silomon und Peter Heinrich Gerhard Brouer einerseits, andererseits der Landwirt Hanno Peters Sinningh mit der Vollmacht seiner Ehefrau Antje Harms Sikkema, und schlossen folgenden Kontrakt, der „Im Namen des Königs“ sofort vollstreckbar wurde.

1. Sinningh verkauft und überträgt für sich und seine Ehefrau an die Mennonitengemeinde zu Leer den im Hypothekenbuch von Neupolder, vol I Nr. 23 registrierten Heerd Landes mit der zu leistenden jährlichen unablösbaren Abgabe von 750 Reichstaler in Gold oder 150 Pistolen zum unwiderruflichen Eigentum.
2. Die 150 Pistolen sollen von den Verkäufern oder ihren Auffolgern alljährlich in zwei Terminen frei an die jeweiligen Vorsteher der Mennonitengemeinde vollwichtig gezahlt werden. Wenn der dafür verpfändete Heerd Landes verkauft oder an andere übergeht, so muß der neue Besitzer dies dem Vorstand anzeigen; der Vorstand hat aber kein Vorkaufsrecht.

3. Die verkaufte jährliche Abgabe soll als eine Reallast zur ersten Hypothek eingetragen werden.
4. Den Verkäufern soll das Recht zustehen, ein Drittel des verpfändeten Heerdes mit dem darauf liegenden Teil der jährlichen Abgabe zu veräußern.
5. Der Kaufpreis für die verkaufte jährliche Abgabe ist auf die Summe von 20420 $\frac{4}{7}$ Reichstaler in Gold bestimmt, die Pistole zu 5 Reichstaler gerechnet, und muß am 1. 5. 1856 beim Notar in vollwichtigen Pistolen ohne Beimischung von Goldsurrogaten an die Verkäufer gezahlt werden. Die jährliche Abgabe ist unablösbar, so daß keiner der Parteien aus einem gesetzlichen oder sonstigen Grund deren Ablösung beantragen oder verlangen kann.
6. Die Kosten zu und aus dem Kontrakt tragen die Parteien je zur Hälfte.⁵⁷

Die Vorarbeiten zu diesem Kaufkontrakt haben schon vor Jahren begonnen.

Am 13. 5. 1853 geben Hindertje B. Freerks, Witwe des Harm Hinrichs Sikkema, und Antje Harms Sinningh geb. Sikkema vor dem Amtsgericht zu Jemgum dem Hanno Peters Sinningh Generalvollmacht über die Mobilien und Immobilien.⁵⁸

Das Amtsgericht Jemgum stellt am 4. 8. 1856 den Hypothekenschein aus. Den Erbpachtplatz, 110 Diemat 264 Ruten groß nebst den Häusern Nr. 43 bis 45, registriert im neuen Hypothekenbuch von Neupolder Vol II No 69, besitzen jetzt die Eheleute Hanno Peters Sinningh und Antje Harms Sikkema. Sie kauften den freien Erbpachtplatz am 21. 6. 1849 von den Eheleuten Roelf Hans Sinningh und Noemke Hannen Gramsbergen für 3806 Pistolen und 62000 holländischen Gulden.

Conf. Grund Acte No 279, Rubrica II No 2: Die Eheleute Hanno Peters Sinningh und Antje Harms Sikkema haben von diesen Mobilien jährlich 150 Pistolen oder 750 Reichstaler in Gold an die Mennonitengemeinde zu Leer zu zahlen, und zwar für 21428 $\frac{4}{7}$ Taler in Gold unter der Bedingung: siehe Kaufvertrag Nr. 2.⁵⁹

Nachträgliche Genehmigung zum Verkauf des
Platzes Kleyhusen durch den Staat, 1856

Damit war nach Ansicht des Kirchenvorstandes das Geld der Kirchen- und Armenkasse für „alle Zeiten“ angelegt. Daß dazu aber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen seien, darauf machte der Magistrat in seinem

Schreiben vom 21. 2. 1856 aufmerksam. Dem war der Verkauf des Platzes Kleyhusen gemeldet, und er verlangte, innerhalb von 4 Wochen die versäumte staatliche Verkaufsgenehmigung nachzuholen.⁶⁰

Der Vorstand antwortet am 14. 4. 1856

1. Der Verkauf des Platzes Kleyhusen geschah mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und öffentlich durch den dazu befugten Notar. So ist bei der Verwaltung des Kirchenvermögens immer verfahren worden. Die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch sind immer rechtswirksam gewesen.
2. Das Allgemeine Preußische Landrecht spricht von der Genehmigung durch die geistliche Obrigkeit. Eine solche hat es aber für die Mennoniten im Lande und anderwärts nie gegeben. Der Staat hat sich auch nie (sic!) in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde eingeschaltet.
3. Trotzdem wird mitgeteilt, daß der Platz zu Kleyhusen gegen 10000 Reichstaler in Gold und gegen einen unablösbaren jährlichen Kanon von 100 Pistolen verkauft worden sei. Die disponiblen Kapitalien wurden zum Ankauf eines anderen Kanons zu 150 Pistolen verwandt.⁶¹

Der Magistrat beharrt in seinem Schreiben vom 28. 4. 1856 auf die Einholung der staatlichen Genehmigung.⁶²

Inzwischen erkundigte sich der Magistrat beim Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten und teilt am 25. 7. 1856 mit: Auch die Mennonitengemeinde zu Leer braucht zur Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken die staatliche Genehmigung. Das Königliche Konsistorium zu Aurich (eine geistlich/weltliche Behörde aus vor-napoleonischer Zeit) ist ermächtigt, diese Genehmigung auszustellen oder abzulehnen.⁶³

Nun schreibt der Kirchenvorstand am 11. 8. 1856 an das Königliche Konsistorium zu Aurich:

1. Es war unbekannt, daß zum Verkauf des Platzes Kleyhusen die Genehmigung des Konsistoriums notwendig sei.
2. Es wird unter Darlegung der Umstände um die Genehmigung zum Verkauf des Platzes Kleyhusen und zum Ankauf des Platzes Landschaftspolder gebeten.⁶⁴

Das Königliche Konsistorium zu Aurich wendet sich am 21. 8. 1856 mit der Bitte um einen gutachtlichen Bericht an den Magistrat.⁶⁵

Der gutachtliche Bericht des Magistrats wird am 18. 9. 1856 gegeben. Das Konsistorium ist damit nicht einverstanden und bittet am 25. 9. 1856 den Magistrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Nützlichkeiten und Notwendigkeiten sind mit dem Verkauf und Ankauf verbunden?
2. Ist die fortschreitende Geldentwertung mit dem dauernden Grundstückswert abgewogen worden?
3. Wie groß war das Einkommen der Gemeinde aus dem Platz Kleyhusen?⁶⁶

Der Magistrat gibt am 24. 10. 1856 diese Fragen an den Kirchenvorstand weiter und hängt die folgenden an:

4. Wie sollen die wahrscheinlich freiwerdenden 3500 Reichstaler in Gold angelegt werden?
5. Wer hat dies Kapital zur Auszahlung gekündigt?
6. Welche Akten zur Verfassung der Kirchengemeinde befinden sich im Besitz der Gemeinde?⁶⁷

Darauf antwortet der Vorstand am 26. 10. 1856 dem Magistrat:

Der Archediakon Hermann Rahusen RZ war berechtigt, die 3500 Reichstaler zu kassieren. Die Kündigung dieses Kapitals ist von der Gemeinde ausgegangen. Das Kapital wurde mit anderen Posten und dem Barerlös aus dem Platz Kleyhusen in Höhe von 10000 Reichstaler zum Ankauf eines unablösbaren Kanons zu jährlich 150 Pistolen auf einen Platz im Landschaftspolder verwandt.

Die Verwaltung der Kirchen- und Armenangelegenheiten geschieht nach den zeitweiligen Bedürfnissen durch Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder. Es gibt keine satzungsgerechte Festlegung. Nur in bezug auf die Stimmberechtigung existiert ein alter, wohlbekannter Gemeindebeschuß.

Anlagen: Protokoll von 1753

Protokoll wegen des Stimmrechts

Protokoll vom 29. 12. 1785

Protokoll vom 21. 9. 1855

Bescheinigung, daß der Archediakon Hermann Rahusen RZ durch den Notar Borchers das Kapital in Höhe von 3500 Reichstaler in Gold kündigt.^{32a}

Damit aber sind die Fragen des Konsistoriums noch nicht beantwortet. Der Magistrat bittet am 15. 11. 1856 erneut darum.⁶⁹

Das tut der Vorstand in dem Schreiben vom 25. 11. 1856 an den Magistrat. Der Verkauf des Platzes Kleyhusen wurde nach Anhörung und Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder und im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde beschlossen. Maßgebend dabei war:

1. der Wert des Landes hatte zur Zeit der Veräußerung einen sehr hohen Stand erreicht, und es war nicht anzunehmen, daß er sich in der Folgezeit behaupten würde.
2. Die zum Platz gehörende Scheune war alt und hätte vor einer neuen Verpachtung abgebrochen und neu erbaut werden müssen.
3. Die Gemeinde hat zu keiner Zeit aus dem Platz den erwarteten Gewinn gezogen, und es war nicht anzunehmen, daß sich das bei einer neuen Verpachtung ändern würde.
4. Andererseits erhält sie nun die Zinsen des neu angelegten Kapitals.
5. Während der letzten Verpachtung ergab sich eine Pacht von 130 Pistolen. Davon sind für Reparaturen abzusetzen – andere Kosten nicht gerechnet – 15 Pistolen. Das ergibt einen Reinertrag von 115 Pistolen.

Nach dem Verkauf kommen nun unverkürzt als Kanon 100 Pistolen. Dazu die Zinsen zu $3\frac{1}{2}\%$ aus einem anderen Kanon von dem Kaufpreis in Höhe von 10 000 Reichstaler, nämlich 70 Pistolen. Mithin im ganzen 170 Pistolen.

Diese Differenz wird dem Magistrat wohl als hinreichender Grund zum Verkauf von Kleyhusen erscheinen.

Die Pachtsumme aus dem Platz Kleyhusen betrug:⁷⁰

- 1. 5. 1827 bis 1. 5. 1833 105 Pistolen
- 1. 5. 1833 bis 1. 5. 1834 100 Pistolen
- 1. 5. 1834 bis 1. 5. 1842 95 Pistolen
- 1. 5. 1842 bis 1. 5. 1848 120 Pistolen
- 1. 5. 1848 bis 1. 5. 1856 130 Pistolen

Am 22. 12. 1856 teilt der Magistrat der Gemeinde die Genehmigung zum Verkauf des Platzes Kleyhusen durch das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mit.⁷¹

Regelmäßige Zahlungen und Grundbuchangelegenheiten

In der Folgezeit wird der Kanon aus dem Platz Landschaftspolder regelmäßig gezahlt.

Inzwischen sind die Grundbücher neu angelegt worden. Das teilt das Amtsgericht Weener am 26. 7. 1881 mit und bittet um die Identität der Grundstücke im Grundbuch von Landschaftspolder Band II Blatt 69, Eigentümer Eheleute Hermann Peters Sinningh und Antje Harms Sikkema: Ein Heerd Landes Hausnr. 45, Grundsteuerbuch Art. Nr. 8

zum Teil. Bestandteile: Hofraum, Hausgarten, Garten und Äcker,

Kartenblatt 2, Parzelle 17–20

Kartenblatt 3, Parzelle 9 Art. 8

Größe: 63 ha 40 a 90 m² – Reinertrag: 1970,54 Reichstaler.

Am 14. 12. 1889 teilt das Amtsgericht in Leer folgendes mit: Wegen der anzulegenden Landstraße durch den Landschaftspolder wurden von dem Grundstück des Landwirts Hanno Pieters Sinningh eine Fläche von 4 a 94 qm abgenommen. Für die Mennonitengemeinde ist auf das ganze Grundstück eine Geldabgabe von 150 Pistolen eingetragen. Über die Löschung dieser Abgabe soll am 28. 12. 1889 verhandelt werden.⁷³

Das ist geschehen; denn am 19. 2. 1890 wird das Hypothekenbuch geändert: Die Abt. II No 2 eingetragene 150 Pistolen sind auf die heute abgeschriebenen Flächen zu 4 a 94 qm gelöscht. Es sind abgeschrieben von Parz. 17 des Blt. 2 16 qm

19 2 2 a 1 qm

20 2 2 a 77 qm⁷⁴

Das teilt auch das Amtsgericht Weener am 18. 4. 1890 mit und gibt sowohl den neuen Flächenbetrag mit 63 ha 35 a 96 qm wie auch den neuen Reinertrag mit 1970,42 Reichstalern mit.⁷⁵

Und noch zweimal meldet sich das Amtsgericht Weener. Am 10. 7. 1900 teilt es mit: Landwirt Johann Bernhard Sinningh ist in das Grundbuch eingetragen worden. Auf dem Grundstück liegt eine jährliche Geldabgabe von 150 Pistolen oder 750 Reichstaler für die Mennonitengemeinde.⁷⁶

Und am 10. 1. 1901: Durch die Umschreibung der Grundbücher ist jetzt der Platz zu Landschaftspolder in Band IV Blatt 120 Abteilung II Nr. 2 eingetragen.⁷⁷

Erste Aufwertung des Kanons, 1929

Mit dem 1. Weltkrieg geht das Kaiserreich zu Ende und die Geldentwertung wirkt sich katastrophal aus – auch für jene, die ihr Kapital ausgeliehen hatten. Sollte sich das für die Mennonitengemeinde auch mit dem Kanon so verhalten? Offenbar setzte sich der Kirchenvorstand nach Umstellung von Mark auf Goldmark und nach Erlass des Gesetzes über die „Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen“ vom 28. 12. 1927 bald mit dem Amtsgericht in Weener in Verbindung; denn am 12. 2. 1929 teilt das Amtsgericht

mit, daß die Aufwertungssache Mennonitengemeinde gegen Sinningh am 27. 2. 1929 verhandelt werden soll.⁷⁸

Das Gericht macht einen Vergleichsvorschlag: Die im Grundbuch von Landschaftspolder Band IV Blatt 120 in Abteilung II Nr. 2 eingetragene Abgabe wird auf 1246,50 Goldmark jährlich aufgewertet. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum 14. 3. 1929 von einer Partei widerrufen wird. Dr. Cremer vertritt die Gemeinde, RA Dr. Bruns-Weener die Familie Sinningh.⁷⁹

Am 15. 3. 1929 wird der Vergleich rechtskräftig,⁸⁰ und am 29. 4. 1929 ist der aufgewertete Kanon in Höhe von 1246,50 Goldmark in das Grundbuch eingetragen.⁸¹ Der Kanon wird also weiterhin gezahlt!

Bald tritt im Besitzverhältnis des Platzes Landschaftspolder eine Änderung ein. Die neuen Eigentümer sind:

1. RA und Notar Georg Loesing in Havelberg mit $\frac{1}{3}$
2. Henriette Bernhardine Antoinette Penon geb. Sinningh zu Weener mit $\frac{1}{12}$
3. Anna Cornelia Engeline Helotius geb. Sinningh in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
4. Annette Hermine Friederike Sinningh in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
5. Landwirt Hanno Peters Gramsbergen-Sinningh in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
6. Landwirt Hermann Martens aus Loquart jetzt Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
7. Catharine Cornelia Martens in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
8. Cornelius Jakob Dieken Martens in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$
9. Engeline Magdalene Martens in Landschaftspolder mit $\frac{1}{12}$.

Dies teilt das Amtsgericht in Weener am 17. 7. 1934 mit.⁸²

In der Folgezeit wird der Kanon-Anteil in jedem Jahr angefordert, und zwar bis 1948.

Zweite Aufwertung des Kanons, 1950,
und Prozesse darum

Inzwischen war mit dem II. Weltkrieg das Großdeutsche Reich zu Ende gegangen, durch die Währungsreform die Reichsmark im Verhältnis 10:1 umgestellt und die Bundesrepublik Deutschland konstituiert. Dazu wurde für die Grundbesitzer der Lastenausgleich wirksam. In dieser damals noch unklaren Situation mußte sich der Kirchenvorstand um den Erhalt des Kanons für die Gemeinde einsetzen.

Zu der Zeit war Wiard Martens Eigentümer des Platzes Landschaftspolder. RA Dr. van Lessen, Weener, schreibt im Auftrag des Wiard Martens am 29. 10. 1948: Es ist noch nicht klar, wie nach dem Umstellungsgesetz der Kanon umgewertet wird. Das ist für den Martens auch uninteressant. Wird 10:1 aufgewertet, dann muß er Lastenausgleich zahlen. Zur Zeit ist Martens finanziell nicht in der Lage, den Kanon im Verhältnis 1:1 zu zahlen.⁸⁷

Die Bauern-Buchstelle in Varrel teilt am 11. 1. 1949 mit: Wiard Martens ist bereit, den Kanon im Verhältnis 1:1 auf jährlich 831 DM umzustellen. Es wird gebeten, die dazu beigelegte Erklärung zu unterschreiben.⁸⁹

Die Mennonitengemeinde gibt am 21. 1. 1949 diese Erklärung ab: Die Mennonitengemeinde verpflichtet sich, Wiard Martens bzw. seinem Rechtsnachfolger 90% der im Verhältnis 1:1 umgestellten Kanonbeträge zurückzuzahlen, wenn der Lastenausgleich hinsichtlich dieses im Umstellungsverhältnis 1:1 belasteten Hofwertanteils zu Leistungen heranzieht. Sollte Martens wegen dieser Heranziehung ein mit Kosten verbundenes Verfahren durchführen müssen, so wird er sich mit dem Kirchenrat in Verbindung setzen. Falls die Mennonitengemeinde die Durchführung dieses Verfahrens wünscht, verpflichtet sie sich, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez.: A. Fast, H. Aits, Johann van Geuns, Fr. Brouer.⁸⁵

Diese Erklärung war auch juristisch fragwürdig. Darauf machte RA Dr. Plater, Aurich, in dem Schreiben vom 23. 5. 1950 aufmerksam.⁸⁶

RA Dr. Plenter führt in dem Schreiben vom 7. 7. 1950 an das Amtsgericht in Weener in Sachen Martens und vier andere, vertreten durch RA Dr. van Lessen, gegen Mennonitengemeinde Leer, vertreten durch RA Dr. Plenter, aus:

1. Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Die im Grundbuch eingetragene Schuld ist als unablösbar festgelegt und wurde am 27. 2. 1929 auf 1246,50 GM aufgewertet.
2. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 kommt für diese unablösbare Schuld nur die Umstellung 1:1 in Betracht.
3. Am 21. 1. 1949 haben sich die Antragsteller mit der Antragsgegnerin auf die Umstellung 1:1, also auf 1246,50 DM geeinigt. Die Belange des Lastenausgleichs und der Soforthilfeabgabe werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
4. Die Vereinbarung vom 21. 1. 1949 hat daher die Umstellung des Kanons und die Beteiligung der Mennonitengemeinde am Lastenausgleich wirksam und anschließend geregelt.

5. Damit ist klar, daß die unab lösbare Geldabgabe der Mennonitengemeinde seit dem 21. 6. 1948 gegenüber Martens und seinen Kindern auf 831,— DM jährlich und den anderen Antragstellern Penon und Relotius auf 415,50 DM umgestellt ist.

Der Feststellungsantrag ist zwingend zurückzuweisen.⁸⁷

Das Amtsgericht Weener stellt am 20. 10. 1950 fest:

In Sachen

1. des Landwirts Hermann Martens in Leysandpolder,
 2. der Frau Käthe Fokken geb. Martens in Aurich,
 3. der Frau Engeline Reins geb. Martens in Jemgum,
 4. der Frau Henriette Penon geb. Sinningh in Weener,
 5. der Frau Anna Relotius geb. Sinningh in Landschaftspolder,
- vertreten durch RA Dr. van Lessen in Weener,

gegen die Mennonitengemeinde in Leer, vertreten durch den Kirchenrat Herrn Fritz Brouer in Leer,

vertreten durch RA Dr. Plenter in Aurich.

Der Antrag, festzustellen, daß die im Grundbuch von Landschaftspolder eingetragene jährliche Abgabe von 1246,50 Goldmark mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt ist, daß der jeweilige Schuldner an den Gläubiger für je 10 RM 1 DM zu zahlen hat, wird zurückgewiesen,⁸⁸ Gegen diesen Beschluß legt RA Dr. van Lessen am 20. 10. 1950 sofortige Beschwerde ein und begründet sie am 7. 11. 1950.⁸⁹

Die I. Zivilkammer des Landgerichts in Aurich faßt am 16. 12. 1950 auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Weener folgenden Beschluß:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Kosten haben die Antragsteller zu zahlen.⁹⁰

RA Dr. Plenter stellt am 21. 12. 1950 zu dem Streitwert von 28 046,25 DM seine Gebühren in Höhe von 62,73 DM auf.⁹¹

Am 2. 1. 1951 legt RA Dr. van Lessen gegen den Beschluß des Landgerichts Beschwerde ein und führt u.a. aus:

Das Landgericht geht zu Unrecht von dem preußischen Gesetz von 1850 aus; denn von 1815–1866 gehörte Ostfriesland zum Königreich Hannover. Unab lösbare Rechte konnten aber in Hannover nach den Gesetzen von 1831 und 1833 nicht begründet werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Eintragung nicht nichtig ist. Nach dem Gesetz vom 3. 4. 1869 ist sie jedenfalls ablösbar geworden. Handelt es sich aber um ein ablösbares Recht, dann sind die Vorschriften über die Rentenschuld entsprechend anwendbar. Ohne Bedeutung ist jedenfalls die Vereinbarung

vom 21. 1. 49, weil Frau Penon und Frau Relotius gar nicht zugezogen waren.⁹²

Das Oberlandesgericht in Oldenburg faßt am 2. 8. 1951 in der Umstellungssache der fünf Antragssteller gegen die Mennonitengemeinde folgenden Beschluß: Die sofortige weitere Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller. Auf sechs Seiten wird dieser Beschluß begründet und mit dem Hinweis geschlossen, daß der noch bestehende Streit in einem ordentlichen Prozeßverfahren entschieden werden kann.⁹³

Hertha Aits geb. Deichmann, seit dem 12. 9. 1948 im Kirchenrat, führt die Kirchenkasse und hat bei der Durchführung des Feststellungsverfahrens und in der Folgezeit sich um die Finanzen der Mennonitengemeinde verdient gemacht. Darin wurde sie von ihrem Mann, Anton Aits, kräftig unterstützt.

Für die Zahlung des Kanons waren nacheinander zuständig: die Bauern-Buchstelle Varel, RA Dr. van Lessen, Weener, Hans Hilje jr., Zetel, und von 1963 an Landwirtschaftliche Buchstelle, Varel.

Ablösung des Kanons, 1976

Am 24. 5. 1973 fragen H. und Fr. Meyer, Jemgum, bei der Schriftführerin A. Bartels an, ob die Mennonitengemeinde mit der Ablösung des Kanons einverstanden sei. Landwirt Gerhard Reins und Frl. Penon haben den Hof Nr. 45 im Landschaftspolder mit Wirkung vom 1. 5. 1973 an den Landwirt Walter Hess, Karben 3, Hauptstraße 43, verkauft. Der bisherige Pächter Th. de Boer bleibt auf dem Hof.⁹⁴

Eberhard Broeksmid, Hohenkirchen-Potthuse, wiederholt am 19. 1. 1975 diese Frage.⁹⁵

Der Kirchenrat beschließt am 31. 1. 1976, den Antrag auf Ablösung abzulehnen.⁹⁶

Nun schaltet sich der RA Kurt Th. Spitler, Karben, am 24. 2. 1976 ein und bietet den 17-fachen Betrag, also 21190,50 DM an. Er begründet den Ablösungsantrag für seinen Mandanten mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Bereinigung von Vorschriften des Forst- und Agrarrechts (Reallastgesetz) vom 17. 5. 1967, nach dessen § 2 Abs 1 Reallasten, die auf einen längeren Zeitraum als 30 Jahre begründet sind, auf Verlangen des Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind.⁹⁷

A. Bartels übergibt am 5. 3. 1976 dem RA Ehlert mit der Bitte um ein Gutachten die 210 Seiten umfassende Kanon-Akte.⁹⁸

Dies Gutachten wird am 23. 3. 1976 vom RA Ehlert an Carlo Cramer gegeben:

1. Zu einem Vertragsabschluß kann niemand gezwungen werden.
2. Es kann nicht gesagt werden, wie die Gerichte bei streitiger Auseinandersetzung entscheiden werden.
3. Die Ablösung des Kanons kann durch einen Vertrag zwischen Berechtigten und Eigentümer (des Platzes) geregelt werden.⁹⁹

Rundschreiben der A. Bartels vom 26. 3. 1976 an die Mitglieder des Kirchenrats:

Bei einem Prozeß werden die Kosten für die I. Instanz etwa DM 4200, für die nächste Instanz DM 5600 betragen. RA Ehlert formuliert das Schreiben an den RA Spitler so, daß außergerichtliche Verhandlungen offen bleiben.¹⁰⁰

Nach einigem Hin und Her zwischen den RA Ehlert und Spitler und Beratungen des Kirchenvorstandes macht am 24. 6. 1976 der RA Spitler den Vorschlag, den Kanon mit DM 29 000 abzulösen.¹⁰¹

Darauf geht RA Ehlert nach der Beratung mit dem Vorstand am 7. 7. 1976 ein unter der Voraussetzung, daß die anfallenden und angefallenen Kosten mit überwiesen werden.¹⁰²

Schon am 16. 7. 1976 teilt der RA Ehlert Carlo Cramer mit, daß Hess den Scheck über DM 29 000 und den Scheck über seine Kostenrechnung übersandt habe.¹⁰³ Also unterschreibt C. Cramer im Namen der Menningengemeinde Leer-Oldenburg die Löschungsbewilligung.

Am 22. 11. 1976 gibt das Amtsgericht Leer die Löschung bekannt.¹⁰⁴ Die DM 29 000 werden sofort in mündelsicheren Wertpapieren angelegt.

III. Schlußbetrachtung

Von 1786 bis 1976 haben sich die Überlegungen der Kirchenräte als richtig erwiesen: Grundstücke sind die beste Kapitalanlage.

In diesen fast 200 Jahren erlebte Ostfriesland in seiner Zugehörigkeit zu einem politischen Verband einige Wechsel: preußisches Königreich, holländisches Königreich, französisches Kaiserreich, preußisches Königreich, hannoversches Königreich, preußisches Königreich, deutsches Kaiserreich, deutsche Republik, Großdeutsches Reich, britisch besetzte Zone, Land Niedersachsen im Verband der Bundesrepublik Deutschland. Fast alle Übergänge waren mit kriegerischen Handlungen verbunden, die sich auch in Ostfriesland auswirkten.

Auch der Münzfuß-Wechsel ist beachtlich: holländischer Gulden, ostfriesischer Gulden, Reichstaler, Pistolen, Louidors, Mark, Renten-Mark, Gold-Mark, Reichsmark, Deutsche Mark.

Aus den 26 000 Gulden in Gold wurde im Laufe der fast 200 Jahre DM 29 000. Die Einbuße ist nicht zu leugnen. Aber bei zwei Geldentwertungen ist das Ergebnis doch beachtlich, wenn bedacht wird, daß die meisten Kapitalien und Kapitalanlagen in diesem Zeitraum gänzlich verschwunden sind. Die jeweiligen Kirchenräte scheuten weder Mühe, Arbeit noch Kosten, um den Kanon zugunsten der Kirchengemeinde über die Zeiten hinweg zu behalten. Das darf nicht vergessen werden!

Quellennachweis und Worterklärungen

Die Angaben mit A und B beziehen sich auf das Archiv der Mennonitengemeinde Leer-Oldenburg.

- 1 A 2.3.5. 1 2 A 2.3.6.10 3 A 2.3.5. 4 4 A 2.3.5. 5
- 5 A 2.3.5.19
- 6 wahrscheinlich von officium und beneficium, Pflichten und Einnahmen der röm-kath. ordinierten Amtspersonen, abgeleitet
- 7 A 2.3.5. 6
- 8 Leinenreeder lieferten das Garn an die Webermeister und verkauften die fertige Ware im In- und Ausland.
- 9 A 3.4.3. 3 10 A 3.4.3. 1 11 A 3.4.3.11 12 A 3.4.3.13
- 13 A 3.4.2. 1
- 14 Spittdobben sind Vertiefungen im Land, entstanden durch Erdentnahme für Deiche oder Straße. Sie wurden durch Rohre im Deich und Pumpen von der Ems her zugeschlickt.
- 15 A 3.4.2. 2 16 A 3.4.2. 4 17 A 3.4.2. 7 18 A 3.4.2. 9
- 19 A 3.4.2.13 20 A 3.4.2.17 21 A 3.4.2.21 22 A 3.4.4. 1
- 23 A 3.4.4. 2 24 A 3.4.4. 4 25 A 3.4.4. 6 26 A 3.4.4. 7
- 27 A 3.4.4. 9
- 28 Interessenten waren Besitzer oder Eigentümer von Bauernhöfen, die bei Gemeindesachen, Predigerwahl usw. Stimmrecht hatten.
- 29 A 2.3.5. 8 30 A 2.3.5. 9 31 A 2.3.5.8b 32 A 2.3.5. 7
- 33 A 2.3.5.11 34 A 2.3.5.12
- 35 Karl Bartels, Ostfriesische Mennoniten in den kriegeischen Zeiten des 18./19. Jahrhunderts, in Mennonitische Geschichtsblätter, 1981

- 36 A 2.3.5.19-23 37 A 2.3.5.27-30 38 A 2.3.5.36 39 A 2.3.6. 1
40 A 2.3.6. 2 41 A 2.3.6. 4 42 A 2.3.6. 5 43 A 2.3.6. 6/7
44 A 2.3.6. 9 45 A 2.3.6.10 46 A 2.3.6.11 47 A 2.3.6.12
48 A 2.3.6.15 49 A 3.4.5. 2 50 siehe 35 51 A 3.4.5. 7
52 B 20 Einnahmen und Ausgaben 1828-1925
53 der Verkauf wurde im Amtsblatt und durch die Gasthöfe in Leer und Umgebung ausgeschrieben
54 A 2.3.5.36 55 A 2.2.3.11 56 B 20 57 A 2.3.7-9. 1
58 A 2.3.7-9. 3 59 A 2.3.7-9. 7 60 A 2.3.7-9. 9
61 A 2.3.7-9.10 62 A 2.3.7-9.11 63 A 2.3.7-9.12
64 A 2.3.7-9.13 65 A 2.3.7-9.14 66 A 2.3.5.31 67 A 2.3.5.32
68 A 2.3.5.32a 69 A 2.3.5.33 70 A 2.3.5.33a 71 A 2.3.5.35
72 A 2.3.7-9.224 73 A 2.3.7-9.226 74 A 2.3.7-9. 8
75 A 2.3.7-9.227 76 A 2.3.7-9.229 77 A 2.3.7-9.230
78 A 2.3.7-9. 15 79 A 2.3.7-9. 16 80 A 2.3.7-9. 18
81 A 2.3.7-9. 7 82 A 2.3.7-9. 21 83 A 2.3.7-9. 87
84 A 2.3.7-9. 89 85 A 2.3.7-9. 91 86 A 2.3.7-9. 94
87 A 2.3.7-9. 95 88 A 2.3.7-9.101 89 A 2.3.7-9.105/106
90 A 2.3.7-9.108 91 A 2.3.7-9.111 92 A 2.3.7-9.114
93 A 2.3.7-9.120 94 A 2.3.7-9.181 95 A 2.3.7-9.185
96 A 2.3.7-9.188 97 A 2.3.7-9.189 98 A 2.3.7-9.193
99 A 2.3.7-9.196 100 A 2.3.7-9.198 101 A 2.3.7-9.217
102 A 2.3.7-9.220 103 A 2.3.7-9.222 104 A 2.3.7-9.260
105 Schloote entwässern das Land, führen in das Sieltief, und dies leitet das Wasser durch ein Siel im Deich z.B. in die Ems. Vor dem Deich nach der Ems zu liegt der Außendeich, der als Weide oder als Wiese benutzt wird. Geuten und Gruppen dienen der Entwässerung und zugleich der Aufschlickung des Deichvorlandes